

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Mieter und der Firma LB Lohmann GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 220, 39218 Schönebeck, Deutschland (im Folgenden: Vermieter) ein Mietvertrag zustande.

1. Abschluss des Mietvertrags:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages kann nur schriftlich, in Textform oder über das Onlineportal <https://app.rentsoft.de/> erfolgen.

1.2. Bei einer „BUCHUNG“ innerhalb des Onlineportales ist der Vertrag mit KLICK auf den BUTTON „Jetzt kostenpflichtig buchen“ geschlossen. Die Buchungsbestätigung erfolgt ausschließlich für Ihre Unterlagen.

1.3. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.4. Das Mietobjekt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

1.5. Der Vermieter weist darauf hin, dass ein **gesetzliches Widerrufsrecht** gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB **nicht besteht**.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.1. Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer (Termine) ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.1.1. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

2.1.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt während der üblichen Geschäftszeiten bis spätestens 1 Stunde vor Schließung an den Vermieter in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.

2.1.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises (anteilige Tagesmiete) je angefangenen Tag vom Mieter verlangen. Unbeschadet dieser Regelung ist der Vermieter berechtigt weiteren Schadensersatz zu fordern. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Rückgabe von Mietobjekten außerhalb unserer Geschäftszeiten erfolgt kein Gefahrübergang.

2.1.4. Das Mietobjekt ist **spätestens eine Stunde** nach dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden, der Vorgang wird storniert. Wird der Mietartikel nicht abgeholt, erhält der Mieter keine Rückerstattung.

3. Obliegenheiten beim Gebrauch des Mietobjektes

3.1. Das Mietobjekt darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag genannten Personen benutzt oder geführt werden.

4. Allgemeine Fürsorgepflichten des Mieters, Haftung

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

4.2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden am Mietobjekt, die durch Verletzung seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflichten während der Mietzeit entstehen. Ebenso haftet der Mieter für Verletzungen seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflichten durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Mietobjekt in Berührung kommen, worunter bspw. Betriebsangehörige oder Verwandte zu verstehen sind.

4.3. Verursachen sonstige Personen oder Erfüllungsgehilfen Schäden am Mietobjekt, ist der Mieter verpflichtet, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache möglichst beweiskräftig festzustellen oder – bei Vorliegen einer Straftat - durch Polizeibeamte feststellen zu lassen und dem Vermieter unverzüglich zu melden **und ihm einen detaillierten Bericht zu geben**.

4.4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

4.5. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 45€ (brutto) als angemessene Ersatzleistung vereinbart. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Nicht unfallbedingte Schäden und technische Defekte:

5.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietobjekt, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

5.2. Treten nach der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben. Sofern dem Vermieter zumutbar, hat der Mieter ein Recht auf Anmietung eines vergleichbaren Mietobjektes.

5.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

5.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete (entsprechend anteilig) bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

5.5. Ziffern 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist.

6. Haftung des Vermieters:

6.1. Der Vermieter kann die **Leistung verweigern**, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das **Mietobjekt vor Beginn der Mietzeit durch einen Unfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde**, dass er nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

6.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 8.1. sind Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, vom Vermieter bereits erhaltene Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen,

6.3. Der Vermieter übernimmt **keine Gewähr für die Eignung des Mietobjektes zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck**. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters.

6.4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Mietobjektes. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjektes oder sonstige Schäden.

7. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

7.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht – zugleich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

7.2. Für den Fall, dass der **Mieter Verbraucher i.S.d. BGB ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat**, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Derzeit ist dies Schönebeck.

7.3. Soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten der allgemeine Gerichtsstand des Vermieters vereinbart. Derzeit ist dies Schönebeck.

7.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.